

WEISTHUM DER HERRLICHKEIT TRIMPORTEN VOM 11. OKTOBER 1558¹

transkribiert und kommentiert von Dr. Anton Fischbach und Peter Borscheid

IM NAMEN GOTTES UNSERES HERRN
AMEN

Kund und zu wissen sei allen, die dieses vorliegende Instrument² sehen und lesen oder lesen hören, dass im Jahr nach der Geburt Christi, unseres lieben Herrn, tausendfünfhundertachtundfünfzig in der ersten Indiction³, genannt Römer-Zins-Zahl, am Dienstag, dem elften Tag des Monats Oktober, am Morgen um die achte Stunde, im vierten Jahr unseres durch göttliche Vorsehung regierenden Papstes Pauls des Vierten⁴, zur Zeit der Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigen Fürsten und Herrn, des Herrn Ferdinands des Ersten⁵, von Gottes Gnaden Römischen Kaisers, - zu allen Zeiten Mehrer des Reiches in Germanien, in Ungarn und Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slawonien, als Königs-Infant in Spanien, Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund, der Steiermark, von Kärnten, Krain und Württemberg und Graf zu Tyrol, - unseres allergnädigsten Herrn der Majestät des Römischen Reiches im achtundzwanzigsten Jahr, und aller anderen Länder im zweiunddreißigsten Jahr - (dass am 11. Oktober 1558) vor den ehrsamem und ehrbaren Männern Matthias Meyer, Reymundts Bernard, Eychen Theiß Meyer, wohnhaft zu Edenen⁶, Paulus zu Trimporten⁷, Christoffel von Trimport, Barichs Peter von Edenen und Michiels Hans von Edenen, die als Schöffen des Gerichts und der Herrlichkeit zu Trimporten dort auf dem öffentlichen und gewohnten Thingplatz gerichtlich versammelt waren, und auch von mir, der ich als Notar und Zeuge anwesend war, der edle und ehrenhafte Christoph von Rolshausen⁸, Amtmann von Monjoye⁹ und Herr zu Trimport, persönlich erschienen ist und offen berichtete und meldete, wie er glaubhaft erfahren hat, dass von Seiten des Hochgnädigsten in Gott Vater Fürsten und Herrn H. Johannsen¹⁰, zum Erzbischof zu Trier Gewählten und Kurfürsten unseres Gnädigsten Herrn, - der ehrwürdige und edle Herr Jakob von Eltz¹¹, Dechant des Hohen Domstiftes zu Trier, als

Inhaber der Herrschaft zu Welschbillig¹² im Jahre 1556 beim Spotten über die geringe Zahl zu Trimporten im Dorf und auf den öffentlichen Plätzen den dortigen Schöffen aus der stattfindenden Kommission des hochverehrten Kurfürsten - wie angegeben - unter anderen erzählt und vorgetragen haben soll, wie die Schöffen zu Trimport gegen altes Herkommen am 13. April desselben sechsundfünfzigsten Jahres, dem von Rolshausen mit Hilfe eines angemessenen neuen Schöffen-Weistums einen eigenen Bezirk außerhalb des Ederich, ihm, dem Christof von Rolshausen, unterstellt und zu seinem Gericht zu Trimporten gehörig hätten machen und errichten wollen. Und wie sie unseren hochgeschätzten und gnädigsten Kurfürsten und Herrn um den Bereich seiner Kurfürstlichen Gnade, des Hochgerichts¹³, das schon so lange Zeit besteht durch die Gnade seiner Amtsvorgänger, der Erzbischöfe und Kurfürsten von Trier und deren Amtleute, hätten schmälern und verkleinern wollen; und daß auch die achtundzwanzig Hochgerichtsschöffen zu Welschbillig seit langen Jahren und Zeiten, deren Anfang kein menschliches Gedächtnis erreiche, und die Herrschaft Welschbillig, alle und jede Hoheit und Obrigkeit an dem Ort Welschbillig gewesen sei, den die Schöffen zu Trimport jetzt gern dem von Rolshausen zuweisen und zueignen wollten, zugewiesen und zuerkannt hätten und noch immer, sobald es sich gebühre, zuweisen würden; und daß darum die Schöffen von Trimporten nicht auf dem Boden der Wahrheit stünden und nicht sagen könnten, daß am gesagten Ort jemand anders als die Herrschaft Welschbillig, zumal in Hochgerichts-Sachen, je zu gebieten oder zu verbieten gehabt habe oder noch habe.

Auch werde niemand zweifeln, daß das Schöffengericht zu Trimport heimlich und hinterlistig anfangs innerhalb weniger Jahre aufgerichtet und eingeführt worden ist, und zwar hinter dem Rücken unseres gnädigsten Kurfürsten und Herrn und seiner Vorgänger und ohne derselben Wissen. Alles ferneren

Inhalts (befindet sich) in der Kopie eines offenen Protestations-Instruments¹⁴, das durch den gelehrten und ehrsamten Dieterich Franken von Koblenz, durch Kaiserliche Gewalt öffentlicher Notar¹⁵, autentiziert¹⁶ und unterschrieben ist. Die, welche auf Benutz von Rolshausen begehren und ansuchen, sollen ihn allda öffentlich und zahlreich anhören von Wort zu Wort. Diese Kopie ist von mir, dem unten genannten Notar, gelesen worden.

Als Christoph von Rolshausen sie gelesen hatte, ließ er sich hören und berichtete, wie er diesem allen nach bei unserem Gnädigsten Herrn Erzbischof von Trier und Kurfürsten angezeigt worden sei, als sollte er, Christoph von Rolshausen, sich unterstanden haben, an der Hoheit und Herrlichkeit Ihrer Kurfürstlichen Gnaden eingreiflich zu handeln. So etwas zu wollen, habe er nie gedacht, viel weniger noch getan. wie er gestand.

Aber damit nun jedermann weiß, wie bei bestehender Hoch- und Herrlichkeit und alter Gerechtigkeit¹⁷ das Schöffenweistum gehandhabt wurde, und damit es so bleibe, und damit nicht durch das Hinsterven der Alten und Kranken, und damit nicht denjenigen Gerichtsleuten und anderen Menschen, die der Herrlichkeit von Trimporten unterworfen sind, die Wahrheit verschwiegen oder verdunkelt wird:

Von hoher Kurfürstlicher Gnade hat Christoph von Rolshausen sein Recht und seine Gerechtigkeit zu Trimporten und bis in den angeschlossenen Bezirk daselbst »mit dem untertänigsten Vorkommen«.

Und damit er also ohne Bedenken sein und bleiben könne, bat und begehrte besagter Christoph von Rolshausen, daß die oben genannten Gerichtspersonen, und zwar jeder von ihnen einzeln unter Eid, - damit sie als Schöffen und Gerichtsleute dem Christoph von Rolshausen zugehörig und zugetan seien, - auf die nachfolgenden Artikel, die einem jeden von ihnen insonderheit verständlich vorgelesen werden, sich gut und reiflich besinnen und das Folgende niemand zulieb oder zuleid als allein zum Umgang mit Menschen aller Lebensalter und zum Wohl der hergebrachten Hoheit und Herrlichkeit und zu des Schöffen-Weistums Gewinn und Gerechtigkeit und zum ewigen Andenken die rechte und lautere Wahrheit

erklären und sagen möchten. - Auch diese Erklärungen und Aussagen sind durch mich, den Notar, fleißig und genau aufgeschrieben worden, darum ersucht und gebeten, damit alles in künftiger Zeit innerhalb und außerhalb des Gerichts von jedermann je nach Umständen und Lage gebraucht werden könne.

UND ZUERST setzt Christoph von Rolshausen die Tatsache, daß der edle und ehrenfeste Friederich von Rolshausen und Anna von Rawe, beide selig, sein Vater und seine Mutter gewesen sind. Sie haben die Hoheit und Herrlichkeit Trimporten samt dem Bezirk außerhalb des Ederich¹⁸ zu Zeiten ihres Lebens bis zu ihrem Absterben gehabt und getreulich und friedlich in Eintracht besessen, innegehabt und sich zunutze gemacht und gebraucht.

ZUM ANDEREN: Daß dieselben auch immer und allzeit bei ihrem Leben ihren eigenen Meier, Schöffen und Gerichtsboten über ihrer Hoch- und Herrlichkeit zu Trimporten gehabt und angestellt hatten; daß sie das Jahrgedinge¹⁹ besaßen, die Hoheit und auch den Bezirk der Herrlichkeit kundgemacht und erklärt haben, und sonst jederzeit ordentlicher Weise Gericht gehalten, Urteil und Recht gewiesen, erklärt und gesprochen und gesprochene Urteile haben vollstrecken lassen.

ZUM DRITTEN: Daß auf allen Vogt- und Jahrgedingen durch Meier und Schöffen zu Trimporten erkannt und öffentlich bekanntgemacht worden ist, daß die Hoheit, Herrlichkeit, Erbgerechtigkeit, Gebot und Verbot vor dem Ederich samt dem Bezirk daselbst, sowie innerhalb des Ederich seinem Vater und seiner Mutter, dem genannten Friederich und der Anna selige, vor ihren Kindern, die noch mittellos waren, allein, und sonst niemandem zugestanden haben und zu eigen gewesen sind; wie das alles auch heutigen Tages auf allen Jahrgedingen, so oft sie im Jahr nach alter Gewohnheit abgehalten werden, erkannt und erklärt wird.

ZUM VIERTEN: Daß Meier und Schöffen zur Zeit, also alter und überlieferter Gewohnheit nach, wie sie es von ihren Voreltern übernommen, bewahrt und beibehalten, das Gericht besessen, denselben Bann und Friedensspruch getan, wie das alles heute noch ist: Das Recht weisen, erklären, halten und anwenden und keine Neuerungen heimlich einführen, obwohl das von einigen betrüge-

risch versucht und gesagt wird.

ZUM FÜNFTEN: Daß auch in Hochgerichtssachen außerhalb des Ederich zu Trimporten und in dem Bezirk, (so, wie die Schöffen zu Trimporten den Bezirk auf dem Jahrgedinge festgelegt haben), niemand eine Festnahme oder deren Vollstreckung, Gebot oder Verbot zu Lebzeiten seines Vaters anzuordnen hatte, oder noch habe, als allein der eine Herr zu Trimporten. Darüber haben die achtundzwanzig Hochgerichtsschöffen zu Welschbillig nicht zu erkennen. Daß denselben Herren zu Trimporten alle Abgaben und Bußgelder, welche im Orte anfallen oder künftig anfallen mögen, zugestanden haben und noch zustehen. Daß daselbst (in Trimport) ein Amtmann zu Pfalzel oder Welschbillig von Rechts wegen gar nichts zu tun oder zu schaffen habe.

ZUM SECHSTEN: Daß, wenn ein Erbe oder ein Gut, das außerhalb des Ederich, aber innerhalb des angeschlossenen Bezirks liegt, gekauft oder verkauft, aus der Hand gegeben oder sonstwie verändert wurde, so habe das bei Lebzeiten seines (Christophs) Vaters selig von desselben Meier und Schöffen zu Trimporten mit dem gebührenden richterlichen Feierlichkeiten vollzogen werden müssen, und so gebühre es sich noch.

ZUM SIEBENTEN: Daß zu Zeiten des genannten Friederichs, des verstorbenen Vaters selig von Christoph von Rolshausen, weder die Leute von Welschbillig, noch sonst jemand, der nicht Trimporter Untertan war, im Wehrbusch Brennholz oder anderes Holz, um es zu verkaufen oder zu verbrennen, hat holen oder abbauen dürfen; und daß derjenige, der dabei angetroffen wurde, die Strafe dafür an den Herrn oder seinen Meier hat entrichten müssen.

ZUM ACHTEN: Daß während der sechzehn Jahre, zu Zeiten Jakob Reifenbergs, der nach dem Tode Friedrichs von Rolshausen (des Vaters von Christoph) wegen dessen auswärtiger Kinder die Verwaltung der Herrlichkeit Trimporten innehatte und als Burggraf zu Butgenbach²⁰ saß, (daß) einer, genannt Bernd von Dahlem²¹, wegen einer Übertretung in dem Bezirk vermöge des Weistums zu Trimport gefänglich festgesetzt wurde und sich

vor der Herrlichkeit Trimporten verteidigen und Buße leisten mußte.

ZUM NEUNTEN: Daß auch die Gerechtigkeit eines gewonnenen (erworbenen) Kleinguts, um das auf der Trimporter Kirmes vor dem Ederich im besagten Bezirk gestritten wurde, dem Meier daselbst nach alter Gewohnheit zugehörig ist, und nicht dem Meier zu Sülmen²² wegen der Herrschaft Welschbillig.

ZUM ZEHNTEN UND LETZTEN: Daß, seitdem auch auf den Kirmessen zu Trimport Wein ausgeschenkt oder verzapft wird, auch im erwähnten Bezirk, die Gerechtigkeit, davon von Rechtes wegen zu empfangen, dem Trimporter Meier zugestanden hat und gebührt, wie noch, und nicht einem Meier von Sülmen.

ALS NUN DIE ARTICULI öffentlich verlesen und durch die genannten Personen angehört waren, haben diese nach einer Weile des Bedenkens, um alle (Schöffen, Gerichtsleute und Untertanen) dem Christoph von Rolshausen, dem Herren zu Trimporten, zugetan, zugehörig und verpflichtet zu sein, dasjenige, was ihnen samt und sonders von den aufgeführten Artikeln bekannt und im Gedächtnis war, gleich ob es auch sonst und ihren früheren Schöffen zu Trimporten noch kundig war, öffentlich bekannt und als richtig erklärt, obgleich alles hernach niedergeschrieben wurde mit Namensangabe und eidlicher Versicherung eines jeden, gesondert aufgeführt.

ALSO MACHTE THEISS, DER MEIER ZU TRIMPORTEN, DEN ANFANG. Er war in die siebenzig Jahre alt, war etwa vierzig Jahre zu Trimport Schöffe gewesen, in Trimport selbst geboren und erzogen, auch noch heutigen Tags dort wohnhaft. Er gestand und sagte, daß der erste der oben niedergeschriebenen Artikel wahr sei. Ursache seines Wissens sei, daß er den oben genannten Friederich von Rolshausen und Anna von Rauwe, artikulierten Eheleute, seinen sel. lieben Junkern und die Junkersfrau, den Herrn und die Herrin zu Trimporten, wohl gekannt habe. Und daß er von der Zeit an, wie ihm, dem Mattheiß Meier, dünke, nie gehört oder gesehen habe, daß seinen früheren Herren oder Frauen zu Trim-

orten, sei es während ihres Lebens, oder nach ihrem Tode dem Christoph von Rolshausen, seinem lieben Junkern und jetzigen Herrn von Trimport, eine Beeinträchtigung oder Störung in der Herrlichkeit Trimporten und in dem Bezirk außerhalb des Ederich durch jemand geschehen oder angetan worden sei. Aber es sei ihm zu Ohren gekommen, daß einige Leute vor kurzer Zeit sich unterstanden hätten, so etwas zu tun oder zu planen.

REYNARDTZ BERNARDT, der zweite Schöffe zu Trimport, ungefähr 70 Jahre alt, wie er sagt, ist nach seinen Angaben etwa 18 Jahre Schöffe zu Trimport gewesen. Er ist in Trimport geboren und erzogen worden, dort auch zu dieser Zeit wohnhaft. Er behauptet, daß der erste Artikel der Wahrheit entspreche, denn er habe die artikulierte Eheleute²³ als seinen lieben Junker und Junkersfrau wohl gekannt, noch bevor er zum Gerichtsmann eingestellt worden sei. Denn nach dem Tode Friederichs von Rolshausen, während Jakob Reiffenberg Dienstmann und Burggraf von Budgenbach war, sei er, Reynardtz Bernardt, durch den Jakob Reiffenberg, den Burggrafen, veranlaßt und im Namen des Junkers Christoph von Rolshausen und seiner lieben ausländischen Brüder²⁴ zum Schöffen ernannt und eingesetzt worden. Er habe nie gesehen oder gehört, daß Verwirrung, Beeinträchtigung oder Behinderung den Vorgängern der artikulierten Eheleute oder ihnen selbst zu Lebzeiten oder sonst bis heute in der Herrlichkeit Trimporten und derselben Bezirk außerhalb des Ederich durch irgendjemand sei angetan oder zugefügt worden, ausgenommen das, was in kurz vergangener Zeit durch einige Leute angestellt worden sei.

EICHEN THEISS VON EDENEN, der dritte Schöffe zu Trimporten: Wie er sagt, ist er ungefähr 65 Jahre alt, zu Trimport geboren und erzogen, heute zu Edenen bestallt und wohnhaft. 18 Jahre lang ist er in Trimport Schöffe gewesen. Zum ersten Artikel sagt er aus, daß er die artikulierte Eheleute Friederich von Rolshausen und Anna von Auwe nicht gekannt habe. Zu Zeiten Jakob Reiffenbergs, des Dienstmannes und Burgherrn zu Butgenbach, sei er erst zu Trimporten als Schöffe eingesetzt worden. Er habe seines Wissens nie gehört, daß den artikulierten Eheleuten zu Lebzeiten, oder nach ihrem Absterben dem Jakob Reiffenberg

als Dienstmann, oder den ausländischen Brüdern von Rolshausen, seinen lieben Junkern, je Behinderung oder Beeinträchtigung sei angetan worden. Davon habe er nie etwas gesehen oder gehört, weder in ihrer Herrlichkeit zu Trimporten, noch in dem Bezirk außerhalb des Ederich. Dann aber, erst jüngst, sei von einigen vielleicht etwas unternommen worden.

PAULUS ZU TRIMPORTEN, der vierte Schöffe, ungefähr 70 Jahre alt, wie er sagte, der einzige, der 40 Jahre lang in Trimport gewohnt hat und noch heute dort wohnhaft ist. Er war 16 Jahre lang Schöffe. Über den Inhalt des ersten Artikels sagt er aus, daß er den Junker Friederich von Rolshausen und des Junkers Frau Anna von Auwe, artikulierte Eheleute, wohl gekannt habe. Er selbst sei nach deren Ableben, zu Zeiten des Burggrafen Jakob Reiffenberg, zu Trimport zum Schöffen und Gerichtsmann eingesetzt worden. Er habe seines Wissens nie gehört oder gesehen, daß den artikulierten Eheleuten Friederich von Rolshausen und Anna von Auwe während ihres Lebens oder nach ihrem Tod, ihren Kindern in ihrer Herrlichkeit zu Trimporten und in dem Bezirk außerhalb des Ederich je Verwirrung oder Betrübung durch irgendjemand angetan worden sei. Erst neulich hätten sich möglicherweise einige unterstanden und angefangen, dergleichen zu tun.

CHRISTOFFEL VON TRIMPORTEN, der fünfte Schöffe, ungefähr 38 Jahre alt, gibt an, daß er als einziger 16 Jahre in Trimport gewohnt habe und zehn Jahre lang daselbst Schöffe gewesen sei. Durch den oben genannten Christoph von Rolshausen, seinen lieben Junker und Herrn zu Trimport, sei er zum Schöffen eingesetzt worden. Über den Inhalt des ersten Artikels sagte er, daß er die artikulierte Eheleute²³ Junker Friederich und Junkersfrau Anna nicht gekannt habe. Auch dünke ihm, nicht gesehen oder gehört zu haben, daß irgendeine Beeinträchtigung oder Betrübnis dem Junker Christof in seiner Herrlichkeit Trimport und in dem angeschlossenen Bezirk zugefügt worden sei. Dann aber vor kurzer Zeit, neulich hätten sich etliche dazu unterstanden und angefangen.

BARICHS PETER VON EDENEN, der sechste Schöffe zu Trimporten, ist nach seiner Aussage 30 Jahre alt, zu Trimport wohnhaft und durch Junker Christoph von Rolshausen zuerst für vier Jahre zum Schöffen eingesetzt

worden. Zu des ersten Artikels Inhalt sagt er aus, daß er die artikulierte Eheleute Junker Friederich und seine Frau Anna nicht gekannt habe und nie gehört habe, daß Schaden oder Kummer seinem Junker von Rolshausen in der Herrlichkeit zu Trimporten und in dem Bezirk außerhalb des Ederich von jemand zugefügt worden sei. Dann aber, vor einigen Jahren, sei solches jedoch von einigen Leuten geplant und ausgeführt worden.

MICHIELS HANS VON EDENEN, der siebente Schöffe zu Trimport, ist, wie er sagt, ungefähr 38 Jahre alt, wohnhaft in Edenen und von Junker Christoph von Rolshausen vor zwei Jahren erst zum Schöffen eingesetzt worden. Über den Inhalt des ersten Artikels sagt er, daß er die artikulierte Eheleute nicht gekannt und auch niemals gehört habe, daß denen von Rolshausen eine Beeinträchtigung in ihrer Herrlichkeit zu Trimporten und in dem Bezirk außerhalb des Ederich von jemandem zugefügt worden sei. Das habe er nie gesehen oder davon gehört. Aber vor kurzer Zeit soll durch etliche Leute solches geschehen sein.

EBENSO WICHTIG IST der Inhalt des zweiten, dritten und vierten der oben niedergeschriebenen Artikel, und die oben genannten Schöffen und Gerichtsleute bezogen sich einhellig auf ihr altes Schöffenweistum und wiesen auf die älteste Benutzung des Schöffen-Stuhles hin: Daß man nach alter Gewohnheit - denn dieses Weistum erstreckt sich über die fünfzig Jahre und länger, als ein menschliches Gedächtnis reicht - zweimal im Jahr zusammenkomme, nämlich am zweiten Montag nach dem heiligen Ostertag, zum zweiten Mal, als auf den Tag des Jahrgedinges des Herrn von Trimporten.

Und alles gehe in solcher Form vor sich, wie sie es von ihren Voreltern, Schöffen und Gerichtsleuten zu Trimport vernommen hätten, wie diese es ihnen erklärt und selbst beachtet, befolgt und bewahrt hätten. Dieses ihr Alt-Schöffen-Weistum sei dann mit sehr einträglicher Zustimmung für jedermann öffentlich bekanntgemacht und erklärt worden. Es hat folgenden Wortlaut:

WIR, MEIER UND SCHÖFFEN zu Trimporten, verkünden und erkennen den Herrn von Nassau als dieses Hofes Lehnsherrn und Junker Christoph von Rolshausen jetzt (so wie man

seine Vorgänger und Eltern früher auch anerkannt hat) als unseren Grundherrn an, dem Grund, Fund und Pfrund²⁵, Gebot und Verbot, Hoheit und Herrlichkeit, Obrigkeit und alle Gerechtigkeit zustehen: ERSTLICH von der Milbrücke²⁶ an bis an den Rodelberg und in die Greyßerd, von der Greyßerd in die Direlsheck, von der Direlsheck bis an den Hohen Baum, vom Hohen Baum fort bis an Kyeleckers Baum, von dem Kyeleckers Baum bis in die halbe Fulmers Bach, von der halben Fulmers Bach bis in den halben Kyelstrom, aus dem halben Kyelstrom bis in die Reichers Bach, aus der Reichers Bach her bis an die Karß Eich, von der Karß Eich bis unter den Thonisbaum, von Thonis Baum bis an die Hanbach, von der Hanbach an wiederum bis an die Milbrück. Wird mehr zu weisen und erkennen sein, (nämlich daß) wir unserem Grundherrn, (daß) der Fisch im Sande dem Mann auf dem Lande, und alles, was gefunden wird unter der Erde und auf der Erde, auch das Hohe Gericht auf dem Klingelberg (unserem Grundherrn gehört). Zur Deklaration und Erklärung des zweiten, dritten und vierten der oben niedergeschriebenen Artikel sagt Theiß, der Meier zu Trimport, ferner, daß nach seiner Erinnerung Dieterich Meyer sein Großvater gewesen ist, und Johann Meyer sein Vater, und danach Johann Meyer sein Schwager, und daß vor ihm, dem Theiß, alle Trimporter Gerichtsleute Meier und Schöffen gewesen sind, und daß nach dem Tod des Johann Meyer, seines Schwagers, dem Gott gnädig sein möge, er selbst (Theiß Meyer) durch Anna von Rauw, Wittibe selige und Frau zu Trimporten, zum Schöffen eingesetzt worden sei und von seinen Vorgängern das oben genannte Weistum, also von alters her, erhalten habe.

Diese hätten zu ihren Zeiten in ordentlicher Weise das Recht besessen, und wenn sie von den Parteien ersucht worden wären, Recht und Urteil einem jeden gesprochen und Widerfahren lassen.

Und weiter, so gedenke er (Theiß Meyer) auch, daß zu Lebzeiten des Dieterich Meyer, seines Großvaters, Jakob von Stedum²⁷ Trimporter Gerichtsbote gewesen sei. Danach, zur Zeit seines (des Theiß) Vaters, sei Eichen Peter Gerichtsbote geworden. Zu Lebzeiten Johann Meyers sei einer namens Staetgen

ebenfalls Bote gewesen. Darauf habe er, Theiß, selbst etwa 10 Jahre lang das Botenamt ausgeübt. Außerdem erinnere er sich, daß der Edle Friederich von Rolshausen, Herr zu Trimporten, sein lieber Junker selig, dem Johann Meyer, seinem Vater, einen Hund geschenkt und ihm erlaubt habe, damit zu jagen, so weit die Hoheit und Herrlichkeit Trimport sich erstrecke. Und daß also der genannte Johann Meyer mit Klaus von Leeßem²⁸ zusammen oft auf die Jagd gezogen sei und des öfteren zwei oder drei Hasen heimgebracht habe, was von keinem Menschen, auch nicht von ihrem Junker selig, ihnen verwehrt worden sei.

REYNARDTS BERNARD, oben genannt, sagt ferner auch zur Erklärung desselben zweiten, dritten und vierten Artikels, daß nach seiner Erinnerung Klaus von Leeßem und nach ihm Rainer von Weertzdorf²⁹ Schöffen von Trimport gewesen seien. Er aber, Reynardts Bernhard, sei anstelle des Reinard von Weertzdorf selig zum Trimporter Schöffen und Gerichtsmann eingesetzt worden. Er habe seines Wissens nie anders gehört oder gesehen, als daß seine oben genannten Vorgänger als Schöffen zu Trimport zu Gericht gesessen haben, Recht und Urteil auf Ersuchen der Parteien haben sprechen helfen und das Recht einem jeden haben widerfahren lassen. Auch habe er all die vorgenannten Gerichtsboten, als nämlich Jakob von Stedum, den Eichen Peter, Staetgen, Theiß Meyer, Hans, den Sohn des Paulus, Eichen Kläß und zu dieser Zeit Geertz Claus wohl gekannt.

Daß auch Johann Meyer und Klaus von Leeßem mit Erlaubnis des Junkers Friederich von Rolshausen selig, des Herrn von Trimporten, oft auf die Jagd gegangen sind und etlichmal zwei oder drei Hasen nach Hause gebracht haben, sei ihm, dem Bernhard Reynardts, noch frisch in Erinnerung, und er wisse nicht, daß solches von jemand verhindert worden sei.

EICHEN THEISS VON EDENEN sagt zur Deklaration und Erläuterung³⁰ des zweiten, dritten und vierten der oben genannten Artikel, daß, wie ihm dünke, zu Edenen in dem Haus, in dem er untergekommen und wohnhaft sei, vorher einer gewohnt habe, der Borchartz Pitter genannt wurde, ein ehemaliger Schöffe zu Trimport, und nach dessen Tod habe Borchartz

Theiß, Schöffe zu Trimport, in demselben Haus zu Edenen auch mit in der Wohnung gesessen. An Borchartz Theiß Stelle sei er, Eichen Theiß, zu Trimporten zum Schöffen ernannt worden. Ferner, daß auch Borchartz Theiß von Edenen das Weistum der Schöffen, obwohl es vorher verkündet worden sei, selbst mündlich auf dem Jahrgedinge des Herrn von Trimporten dargestellt und öffentlich erklärt habe, wie das heutigen Tags noch üblich und nach alter Gewohnheit im Gebrauch sein sollte. Und daß auch seine Vorgänger, die ehemaligen Schöffen von Trimporten, sobald sie von den Parteien ersucht worden seien, das Recht in ordentlicher Weise besessen und jedem sein Recht und Urteil haben angedeihen und widerfahren lassen. Außerdem gedenkt Eichen Theiß aller Gerichtsboten zu Trimport, obwohl diese oben mit Namen und Zunamen genannt wurden.

PAULUS VON TRIMPORTEN zeigt zur Erklärung der Artikel Nummer zwei, drei und vier auf, daß in früherer Zeit, wie er sich erinnere, Meyers Johann, sein Schwiegervater, und nach dem auch Meyers Johann, sein (Pauli) Vorgänger zu Trimporten, Gerichtsleute und Schöffen gewesen sind, die zusammen mit ihren Mitschöffen auf Ersuchen der Parteien zu Gericht gesessen und jedermann Recht und Urteil gesprochen und widerfahren haben lassen. Paulus gedenkt auch aller Gerichtsboten mit der Nennung ihrer Namen und Zunamen, obwohl sie durch Theiß, den Meier, genannt worden waren.

CHRISTOFFEL VON TRIMPORTEN sagt auch zur Erklärung des zweiten, dritten und vierten der oben aufgeführten Artikel, er erinnere sich, daß Fylen Adam von Edenen zu Trimport Schöffe gewesen sei. Diesem Adam sei Gert Hansen auf dem Schöffenstuhl gefolgt, und er, Christoffel, sei danach an die Stelle von Gert Hansen gerückt und als Schöffe zu Trimporten eingesetzt worden. Diejenigen, die mit ihren anderen Stuhlbrüdern zusammen als Schöffen von Trimport ordnungsgemäß auf Ersuchen der Parteien das Gericht bilden halfen, ließen einem jeden Urteil und Recht widerfahren. Christoffel gedenkt auch der Gerichtsboten: Er habe Theiß Meyer, Paulus Hans, Eichen Klaus und in dieser Zeit den Gerd Clausen gekannt.

BARICHS PETER VON EDENEN sagte zur

weiteren Erklärung der vorgenannten Artikel Nummer zwei, drei und vier aus, daß er Borchartz Theiß und Fylen Adam, beide aus Edenen und beide Schöffen zu Trimport, gut gekannt habe, und da er, Barichs Peter, an die Stelle von Adam Fylen auf den Schöffenstuhl gesetzt worden sei, und daß auf ordentliche Weise in Trimport das Recht gehandhabt und auf Ersuchen der Parteien Urteil und Recht erkannt und gesprochen worden sei. Von den Gerichtsboten zu Trimport habe er gekannt den Eichen Claus selig, und den jetzigen Boten Franz Clausen kenne er auch.

MICHIELS HANS VON EDENEN sagt auch zur weiteren Erklärung des zweiten, dritten und vierten der oben genannten Artikel, daß, wie er sich erinnere, vor ihm Fylen Adam von Edenen und nach ihm Borchartz Theiß von Edenen Schöffen der Trimporter Herrlichkeit gewesen seien. Und daß er, Michiels Hans von Edenen, an des Borchartz Theissen Stelle getreten und als Schöffe zu Trimport eingesetzt worden sei und geholfen habe, das Gericht zu bilden, Recht und Urteil offenzulegen und auf Begehren der Parteien Recht zu sprechen und zu weisen. Den Gerichtsboten zu Trimport: Eichen Cläß selig habe er gekannt, den jetzigen Boten Gertz Claus kenne er auch.

ITEM AUF DEN INHALT des fünften oben niedergeschriebenen Artikels antworteten die Schöffen zu Trimport und blieben einhellig bei ihrem Schöffen-Weistum und altem Gebrauch. Außerdem haben sie aufgezeigt, dass die achtundzwanzig Hochgerichts-Schöffen zu Welschbillig in dem Schöffen-Weistum zu Trimporten von Rechts wegen nicht zu erkennen gehabt haben und nicht haben. So viel an Bußen und Abgaben früher angefallen sind oder künftig anfallen werden auf den genannten Plätzen, das soll niemandem zugestanden haben als dem Herrn zu Trimporten, dem sie (die Bußen und Abgaben) folglich auch des heutigen Tags gehören und mit Recht zuerkannt werden, abgesehen davon, daß die Schöffen dieses alles von ihren Voreltern übernommen und bis heute also ohne Widerrede gebraucht haben.

Zur weiteren Erklärung des Hochgerichts des Herrn zu Trimporten berichtet Theiß der Meier folgende Begebenheit, die er einst von

Borchardts Theiß von Edenen, dem ehemaligen Schöffen zu Trimport, gehört habe. Der habe seine alte Mutter sagen hören, daß auf dem Klingelberg innerhalb des Trimporter Weistums, aber außerhalb des Ederich, ein Galgengericht gestanden habe. Und jedesmal wenn seine alte Mutter von Dahlem aus ihrem Haus zu Edenen zur Kirche gehen wollte, habe sie das Gericht vor sich gesehen und sie sei darüber so oft erschrocken, daß der weite Kirchgang sie verdrossen, und sie mit ihrer Haushaltung zu Edenen verzogen und dort gestorben sei.

ZUM SECHSTEN oben niedergeschriebenen Artikel erkannten die Schöffen einstimmig: Wenn ein Gut oder ein Erbe aus der Hand gegeben oder verkauft wurde, daß man für den Meier und das Gericht zum Gebrauch des Trimporter Hofes, nach alter Gewohnheit, mit Aus- und Eingang (eine Abgabe zu entrichten) gehalten und zu halten schuldig gewesen sei, und für kein anderes Gericht. Daraus wurde dem Herrn zu Trimporten zu jeder Zeit seine Gerechtigkeit zugestanden, wie noch jetzt. Zudem sei auch alles Land, welches außerhalb des Ederich, aber innerhalb des Trimporter Weistums gelegen und dem Herrn daselbst Schafft und Dienst³¹ zu tun schuldig, sobald es verkauft oder sonst weggegeben wird, dem Herrn zu Trimporten seine Gerechtigkeit darum zu bezahlen schuldig, wie das alles bis heute nach rühmlichem altem Brauch bei ihnen observiert und gehalten worden ist.

ZUM SIEBENTEN oben niedergeschriebenen Artikel erkannten sämtliche Schöffen gleichfalls einmütig, daß ebenso erklärt ist, daß auch ein Zentenär³² oder Forstknecht jeweils und immer aus der Gemeinde Trimport, der dieses Recht zusteht, bestimmt und angestellt worden ist, um durch einen der Ältesten, auch einen der Jüngsten den Wehrbusch hüten und verwalten zu lassen. Und daß auch in jetziger Zeit, falls die Umstände es erfordern, ein Forstknecht oder ein Zentenär eingestellt wird, der alle Abgaben, Strafen und Bußen für den Trimporter Meier einzutreiben hat. Und wenn einer widerrechtlich den Wehrbusch betreten hat, dann hat er sich vor dem Trimporter Meier, als dem dortigen Herrn, verantworten und seiner Übertretung wegen eine Buße entrichten müssen. So sollte es

auch heutigen Tages sein, und so gebührt es sich, sofern sich jemand vergangen hat und dabei angetroffen wurde.

ZUM ACHTEN der oben niedergeschriebenen Artikel bekennt und bejaht gleichfalls Theiß Meyer, daß während seiner Zeit als Gerichtsbote zu Trimport auf der Alten Straße bei der Dyrrelheck, innerhalb des Bezirks des Trimporter Weistums, außerhalb des Ederich, Bernd von Dahlem einer Übertretung halber von ihm, dem Theiß Meyer, festgenommen worden ist. Bernd von Dahlem habe sich unverzüglich erklären und rechtfertigen müssen.

ZUM NEUNTEN dieser Artikel bekennt und bejaht gleichfalls Theiß Meyer, daß vor dreißig Jahren Simon Schmidt aus Bitburg ihn, den Theiß als Meier anstelle des Herrn zu Trimporten um Erlaubnis hat bitten müssen, zwei hübsche Sachen („Kleinoder“), nämlich einen Hut und ein Jagdmesser, aushängen zu dürfen, welches er, (Theiß der Meier) dem Simon erlaubt habe. Also ist es in der Neutber-Wiese außerhalb des Ederich zu Trimporten auf der Trimporter Kirmes um solche zwei Sachen gegangen, und die dazu gehörende Gerechtigkeit³³ für die „gewonnenen Kleinodien“ ist dem Trimporter Meier entrichtet und bezahlt worden.

Außerdem haben im Verlaufe von zehn Jahren die Bruder Matthyß und Franz von Bardenbor, ebenfalls außerhalb des Ederich an der Flur neben „der guten Plätzen“ ein „Blatterl“ aus Zinn als Kleinod auf der Trimporter Kirmes aufgehängt, zunächst aber ohne den Theiß als Meier und Vertreter des Herrn von Trimport um Erlaubnis gefragt und die fällige Gerechtigkeit bezahlt zu haben. Wie der Name des Franz Bardenbor, des einen oder oben genannten Brüder, so ist bis zum heutigen Tag diese Handlungsweise in Trimport in Erinnerung. Er hat alles, wie es oben gemeldet ist, öffentlich bekannt. Zu dieser Angelegenheit sagen alle Schöffen mit einträchtiger Zustimmung, daß vermöge ihres Weistums und nach alter und hergebrachter Übung die Gerechtigkeit eines gewonnenen Kleinods niemandem zusteht als dem Herrn zu Trimport, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb des Ederich und so weit, wie sich der Geltungsbereich ihres Alt-Schöffen-Weistums erstreckt.

ZUM ZEHNTEN UND LETZTEN der oben

niedergeschriebenen Artikel:

Die Schöffen bleiben einhellig bei dem artikulierten und oben stehenden Text und erklären, daß derselbige der Wahrheit entspreche und bewahrt werden müsse. Bei dieser Gelegenheit haben dann der Meier und die Schöffen zu Trimporten einen Sechster Wein³⁴ auf ihre Gerechtigkeit (getrunken). Dann sagen sie, daß alle diejenigen, seien es Trimporter Hintersassen oder sonst fremde Leute, die daselbst auf den Kirmessen³⁵ Wein schenken oder verzapfen wollen, sich vom Trimporter Meier die Schank-erlaubnis geben lassen müssen. Davon stehe dem Trimporter Meier anstelle seines Herrn die Gerechtigkeit zu und gebühre ihm. Wie all dieses von alters her also wohl überliefert und gehalten wurde, so geschieht es noch heutigen Tags ohne irgendeinen Widerspruch.

UND ALS NUN DIE oben genannten Schöffen und Gerichtsleute nach Brauch und Sitte, wie oben gemeldet, angehört und ihrer aller und eines jeden einzelnen Aussagen, Erklärungen, Bestätigungen und Bejahungen getreulich niedergeschrieben waren, blieben sie nach der Wiederholung der Artikel und der dazu erfolgten Erhebung ihrer gegebenen Auskunft alle zusammen und jeder von ihnen einzeln bei ihrer niedergeschriebenen Aussage und bestätigten sie, dazu auch solche Erklärungen und Bestätigungen, die sie im Gericht draußen gegeben, so oft es die Umstände erforderten, und bekräftigten sie mit ihren persönlichen Eiden bei Gott und auf die heiligen Evangelien. Und sie haben sich bereit erklärt und erboten, das alles auch tun zu wollen und zu sollen mit „handgebendem“ Gelöbniß³⁶ ihrem lieben Junker Christoph von Rolshausen bei Ehren und Treuen sich verschworen und freiwillig versprochen.

Nachdem sie so gesprochen und öffentlich Zeugnis abgelegt hatten vor dem oben genannten Junker Christoph von Rolshausen, dem Herrn zu Trimporten, begeherten sie von mir, dem unten unterzeichneten Notar, eines oder mehrere Beweis-Instrumente in beständigster Art und bester Form anzufertigen, zu beschreiben und mitzuteilen, daß alles also vor sich gegangen und geschehen ist an den oben beschriebenen Plätzen, zum Teil auch in der Stube der Behausung des Matthyß Meyer, innerhalb des oft genannten Dorfes Trimporten, welches im Bistum Trier liegt; mit Angabe des Jahres, der

Indiction³⁷, des Monats, Tages, der Stunde, des Papsttums und der Regierung, wie oben angegeben. Dabei anwesend und zugegen waren respective³⁸ der würdige Herr Bartholomäus Kyelburg, Pastor und Pfarrer zu Sulmen. Auch die ehrbaren Männer Claus Hansen, Bürger der Stadt Bitburg, Franz von Bardenbor, Bartholomäus von Edenen, Theyß Meyer zu Yttel³⁹, Hieronymus von Yttel, alle Laien aus dem Bistum Trier, und Johann von Maastricht im Bistum Lüttich als glaubhafte Zeugen, die zu und bei allen oben berichteten Handlungen einzeln berufen und aufgefördert und gebeten waren.

Und da nun ich, Johann von den Gründen de Ruremunda⁴⁰ im Lütticher Bistum, von Päpstlicher und Kaiserlicher Gewalt allgemeiner und bei des Heiligen Römischen Reiches hochlöblichem Kaiserlichen Kammergericht zugelassener approbierter Notar und allgemeiner Schreiber bei allen und jeden Verträgen, Forderungen, Erklärungen, Bestätigungen und getaner Protestationen - mitsamt den vorgenannten Zeugen, respective persönlich dabei und anwesend gewesen bin, als solches alles, so wie es geschah und sich ereignete, und daß ich samt und sonderlich also gesehen, gehört und aufmerksam beobachtet habe, wie darüber gesprochen wurde. Und darum habe ich dies Instrument in vier Pergamentblättern, und dieses Blatt mit eingerechnet, mit einer roten, seidenen Kordel zusammengebunden und mit

eigener Hand in der Weise von Gerichtsakten geschrieben und das Geschriebene unterschrieben und in diese offene Form gebracht, dazu mit meinem Namen und Zunamen und gewöhnlichem Notariatszeichen unterzeichnet zum Zeugnis und wahrer Urkund oben berührter Sachen, insonderheit ersucht, gerufen und gebeten.

Collationiert⁴¹ und auscultiert⁴² jetzt die vorliegende Copie mit dem vorbrachten, auf Pergament geschrieben und in oben genannter Weise zusammengebundenen und unterschriebenen Original, überprüft mit demselben von Wort zu Wort, bezeuge ich, Johann Luttandus, von Kaierlicher Macht öffentlicher Notar und des Stadt- und Hohen Gerichts im Fürstentum Jülich (oder Lüttich) ...tarius mit dieser meiner Handschriften

Johan Luttandus (No)tarius

Copia deß Scheffen
Wysdumbs des Hoyffs und
Heerlicheyt Trimportenn

Anmerkungen und Kommentare

Die durchnummerierten Anmerkungen beziehen sich auf die Transkription.
Die in runden Klammern angegebenen Seiten- und Zeilenzahlen beziehen sich auf das 16 Seiten umfassende Originaldokument mit dem Titel:

„Copia des Schöffen-Weistums des Hoyffs und Heerlicheyt Trimporten“

- 1. Weistum:** Im Mittelalter regelmäßig von Sprechern einer Orts- oder Rechtsgemeinschaft oder einer Gerichtsgemeinde mündlich gegebene Erklärung über bestehendes Recht. Solche Weistümer wurden in einzelnen Fällen seit dem 14. Jahrhundert aufgezeichnet und enthalten oft sehr alte Rechtssatzungen und Rechtsbräuche. Eine Sammlung solcher Weistümer der Rheinprovinz hat im Jahre 1900 die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Bonn begonnen.

Herrlichkeit: Oberhoheitsrecht, Herrschaft, Würde, Pracht, Glanz; ausgehend von her, hehr = erhaben, hoch, vornehm, würdevoll, dann in Verbindung gedacht und gebracht mit Herr, Herrschaft, herrschen, herrlich, Glanz und Pracht.

- 2. Instrument (1,1):** Werkzeug, Urkunde, Beweisschrift

- 3. Indiction (1,5), genannt Römer-Zins-Zahl:**

1. Ansage, Ankündigung alle 15 Jahre über Steuern und Abgaben für die nächsten 15 Jahre in der römischen Kaiserzeit; daher auch: „Römer-Zins-Zahl“

2. als Zeitbestimmungshilfe bei der Angabe des Datums ist dieser 15jährige Zyklus seit dem Jahre 312 n. Chr. im Gebrauch, so daß, wenn man den Indictionszirkel auf frühere Zeiten anwenden will, das erste Jahr unserer Zeitrechnung das vierte des Indictionszirkels ist. Man findet die Zahl der Indiction, indem man zu dem Jahr der christlichen Zeitrechnung die Zahl 3 addiert und die Summe durch 15 dividiert. Der Rest ist die Indictionszahl, genannt auch Römer-Zins-Zahl.

$1558 + 3 : 15 = 105 \text{ Rest } 1$: also: 1 ist die Indictionszahl zu 1558

$1992 + 3 : 15 = 133 \text{ Rest } 0$: In diesem Falle ist 15 die Zahl der Indiction für 1992.

Und das diente all die Jahrhunderte hindurch der Sicherheit und Verlässlichkeit der Datumsangabe.

- 4. Papst Paul IV. (1,7):** 1555 - 1559 (*1476 +1559)

1524 Mitbegründer des Theatiner Ordens

1549 Erzbischof von Neapel

1555 Papst, Verfechter der Kirchenreform mit Hilfe der Inquisition

1559 erster Index der verbotenen Bücher

- 5. Kaiser Ferdinand I (1,10):** Deutscher Kaiser, *10.03.1503 in Alcala de Henares in Neukastilien, +25.07.1564 in Wien. Er ist der jüngere Bruder Kaiser Karls V., Sohn Philipps des Schönen von Österreich und Johanna, der Tochter Ferdinands des Katholischen.

1521 erhielt er die österreichischen Länder Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol und die Reichsverwesung in Abwesenheit seines Bruders, des Kaisers Karl V.

1521 Vermählung Ferdinands mit Anna, der Tochter des Ungarnkönigs. Nach dem Tod seines Schwagers wird er durch Wahl König von Ungarn und Böhmen.

1530 erwarb er das Herzogtum Württemberg.

1531 wird er zu Aachen zum Deutschen König gekrönt, leitete als Stellvertreter seines Bruders, des Kaisers, die meisten Reichstage und schloß anno 1552 den Passauer Vertrag: Die Bekenner der Augsburgischen Konfession erhielten bis zu einem neuen Reichstag die Freiheit der Ausübung ihres Bekenntnisses.

1555 schloß er den Augsburger Religionsfrieden: Die Augsburger Konfession wird reichsrechtlich endgültig als gleichberechtigt neben der katholischen anerkannt.

1558 wurde Ferdinand nach dem Abdanken Karls des Fünften zum Römischen Kaiser gewählt. Er behauptete sich gegen den Einspruch des Papstes. Ferdinand war ein eifriger Katholik, lehnte aber eine Unterdrückung der Protestanten ab.

1562 setzte er die Wahl seines Sohnes Maximilian II. zum König durch. Seine Länder teilte er vor

seinem Tode unter seine drei Söhne Maximilian, Ferdinand und Karl auf.

6. **Edenen (1,18):** heute Idenheim; 1,3 km süd-/südwestlich von Trimport gelegen, erste Erwähnung in der Kopie einer Urkunde aus dem „Goldenen Buch“ der Abtei Prüm von 844.
getzuyghen (1,22): Zeugen (gebildet wie: Gebrüder)
7. **Trimport:** Im Urbar der Abtei Prüm aus dem Jahre 893, in dem zahlreiche Orte ihre erste urkundliche Erwähnung finden, erscheint der Ort als „trimparden“. Durch Schenkungen gehörte Trimport nicht ununterbrochen zur Reichsabtei Prüm. Als Teil des von Österreich regierten Herzogtums Luxemburg war es zeitweise kirchliche Filiale von Auw (vorher Dahlem, heute Idenheim).
8. **Christof von Rolshausen**
9. **Monjoye (1,23):** (Meine Freude), heute Monschau, Erste urkundliche Erwähnung 1096, seit 1356 Stadt. mit einer Burg vom 13. - 17. Jahrhundert.
10. **H. Johannßen (1,26):** Erzbischof und Kurfürsten zu Trier 1556 – 1567, mit vollem Namen Johann von der Leyen oder Johann VI. Hat regiert in schwerer, notvoller Zeit durch viele Mißernten, Hungersnot, politische Wirren, Glaubensstreitigkeiten (Caspar Olevian). Dazu der unbändige Freiheitsdrang der Trierer, die das Regiment des Kurfürsten abschaffen wollten und darum dem Kurfürsten den Einzug in seine Stadt verwehrt. Nur mit Gewalt und Waffen konnte er hinein. Er war ein ruhiger, besonnener Mann, versuchte den Streit und das Blutvergießen zu verhindern. Am 29. Februar 1567 starb er unerwartet nach der Einnahme einer Arznei. Es mag an den Wirren der Zeit gelegen haben, daß er das Amt eines Erzbischofs und Kurfürsten innehatte, ohne zum Priester und Bischof geweiht worden zu sein.
11. **Jakob von Eltz (1,28):** *1510 auf Burg Eltz, 1547-1567 Domdechant am Hohen Domstift, 1567-1581 Erzbischof und Kurfürst von Trier. „Er war ein milder Fürst, fromm und wert, in Friedenszeiten über ein gehorsames Volk zu herrschen.“. Aber die Trierer waren nicht friedfertig, sie rebellierten gegen ihn, wollten ihre Stadt zu einer freien Reichsstadt machen. Papst Pius V. bestätigte seine Wahl. In Koblenz wurde er zum Bischof geweiht. Die Priesterweihe hatte er schon 1550 empfangen. Maximilian II. statete ihn mit den Regalien aus. Die ganze Diözese nahm ihn auf mit Glückwünschen und Ehrungen, nur die Stadt Trier verharrte in ihrer „zügellosen Verstocktheit gegen den Fürsten“, bis der Kaiser sie zum Frieden zwang und eine kaiserliche Besatzung in die Stadt legte. „Schließlich starb der Fürst, nachdem er in einer Zeit großer Wirren das Erzstift während vierzehn Jahren, zwei Monaten weniger einen Tag bestens verwaltet, vermehrt und erweitert hatte, seine Feinde aber mehr mit weiser Überlegung, Geduld und Sanftmut als mit Gewalt und Waffen besiegt und überwunden hatte (...). Nach Darlegung der Not des Landes, seiner Beschaffenheit und seines Zustandes hatte er von den Ständen erreicht, daß sie ihm freiwillig zahlten. Und er hatte den Ständen selbst unter Tränen hierfür Dank gesagt (...). Er starb, an Tagen vollendet, im Alter von 71 Jahren zu Trier am 14. März 1581, im neunten Monat, nachdem er als Sieger in seine Stadt eingezogen war.“ (alle Zitate aus den GESTA TREVERORUM Bd. VI, Kap. 277 ff.). Weitere Darstellungen finden sich in KENTENICH, 1915, S. 361 ff. und 386 ff. sowie in LEONARDY, (1877) Trier 1982, S. 668 ff.
12. **Welschbillig (1,29):** etwa in der Mitte zwischen Trier und Bitburg gelegen. 534 wird der Ort erstmals in einer Urkunde erwähnt. Steinbeilsammlungen aus der Jungsteinzeit (3500 - 2000 v. Chr.), Funde in nächster Umgebung aus der Bronzezeit (2000 - 1000 v. Chr.), Hügel- und Brandgräber und schließlich Keramikfunde aus dem 1. - 4. Jahrhundert bezeugen eine durchgehende Siedlungskontinuität aus der vorrömischen in die römische Zeit. Im Bereich der späteren Burganlage hatten die Römer im 4. Jahrhundert einen vermutlich kaiserlichen Landbesitz (Villa mit einem von wohl 112 Hermen umgebenen Weiher) errichtet. Die grandiose Anlage wurde während der Völkerwanderung völlig zerstört. Nach dem Ende der Frankenherrschaft ging die Grundherrschaft über W. zunächst an St. Paulin in Trier, danach an das Trierer Domkapitel über. Mitte des 12. Jahrhunderts wird durch den Trierer Erzbischof eine erste Befestigung angelegt, die schließlich in einer zweitürmigen Wasserburg wehrhafte Formen annahm. 1291 erhielt W. Stadtrechte und wurde Sitz eines Amtes mit 25 Orten bzw. Ortsteilen. 1770 verlor das Amt seine Selbständigkeit. Sie wurde 1815 erneuert.
im verschennen (1,29): sechs und funfzichsten Jair: schennen bedeutete damals: schreien, ausrufen, verkünden; heute: schreien, schimpfen, tadeln. Erst in der Neuzeit gehört Schimpf und Schande zusammen.
13. **Hochgericht (2,6):** bedeutet das Gericht, die Richtstätte und den Galgen (wie Halsgericht)
14. **Protestations-Instrument (2,23):** Urkunde und Beweisstück des Protestes, der Verwahrung, Zurückweisung, Gegendarstellung

- 15. offener Notar** (1,21/22): (nicht geheimer Notar) öffentlicher Notar
- 16. authentiziert** (2,25): authentifizieren: die Echtheit bezeugen; authentisieren: glaubwürdig, rechtsgültig machen Authentizität: Echtheit, Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit (Gr. authentikos: zuverlässig, verbürgt)
- verwandt und zugetan** (3,11): (zwei Bezeichnungen für eine Sache), verwandt war damals nicht nur: zur gleichen Familie gehörig, sondern auch: zugewandt, zugetan.
- Notdurft** (3,19) hier: notwendiger Bedarf, Notwendigkeit, Notlage
- 17. Gerechtigkeit** (3,2): die zweite der Kardinaltugenden: Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit, Maß(halten). Die Gerechtigkeit bewirkt das richtige, rechte und gerechte Verhalten der Menschen, und zwar der einzelnen Menschen untereinander; der einzelnen Menschen zum Ganzen, zur Obrigkeit, dem Staat, der Gemeinde gegenüber; und drittens das Verhalten, Tun und Lassen der Obrigkeit gegenüber den Einzel-Menschen. Nach dem vorliegenden Weistum ist die Herrlichkeit Trimporten auch im Besitz der Gerechtigkeit. Sie hat zu sorgen für menschenwürdige Lebensbedingungen der Untertanen, verlangt zugleich von ihnen, ihre Gerechtigkeit der Hoheit gegenüber zu erfüllen: Loyalität zu wahren, die nötigen Abgaben zu entrichten, Steuern zu bezahlen und Dienste zu leisten. Der Gerechtigkeit geht es darum, daß einem jeden das ihm Zustehende zuteil wird.
- mit dem untertänigsten **furkommen** (3,8): vorkommen, existieren, sein, hervorkommen, zuvorkommen, (ob)oriri; substantiviert: das Vorkommen, Hervorkommen; alles, was da ist, Kind und Kegel
- exequieren** (3,30) (exsequi), durchführen, vollstrecken, eintreiben (Exequien: Toten-, Begräbnisfeier) Execution: Vollziehung, Vollstreckung, Hinrichtung
- 18. Ederich** (2,3): eter (Mittelhochdeutsch, Hochdeutsch: Etter):Zaun, Umzäunung, Ortsmark: Ederich also: die Grenze, der Umfang, das Gebiet einer Gemeinde, eines Gutshofes, einer Rechtsgemeinde.
- 19. Jairedinghe** (3,27): jährlich einmal oder mehrmals stattfindende Versammlung des Gerichts, der Gemeinde. Sie besaßen das Jahrgedinge = sie hatten das Recht und die Macht der Einberufung und Abhaltung. Den Bezirk der Herrlichkeit „wrueghen" (3,28) und erklären: wrueghen : ruegen: melden, mitteilen, bekanntmachen, und auch: anklagen, tadeln, rügen (auch: ruoghen)
- öffentlich ghewroyht worden** (4,1): (Perf. Pass.) bekannt gemacht
- eynigh Erb oder Gut** (4,20): 1. irgendein 2. einige = nicht viel 3. wenig einigermaßen 4. von einigen: einig, eines Sinnes, einmütig.
- alieniert** (4,21), alienieren:weggeben, veräußern, entfremden (alienare)
- permutiert** (4,22): permutieren: verändern, vertauschen (permutare)
- richtliche Solemniteyten** (4,24): gerichtliche Feierlichkeiten, gerichtliches Gepränge (Selenität = Feierlichkeit)
- obseruiert** (4,6): von observieren = beobachten, bemerken, beachten (observare) überwachen
- vermeintlich** (4,9): von „mein": falsch, betrügerisch (Mein-Eid) vermeintlich hier: auf falsche, betrügerische Weise vermeintlich von meinen abgeleitet: irrtümlich, irrtümlich glaubend
- 20. Butgenbach** (5,1): Herrschaft und Ort etwa 13 km östl. v. Malmedy
- 21. Dahlem** (12,1 - 5,1): 1,3 km nordöstlich von Trimport gelegen. Der Ort wird in einer Schenkungsurkunde von 783 erstmals als Daleim erwähnt. Anfang des 13. Jahrhunderts war Dahlem im Besitz der hohen Domkirche zu Trier. In der Zeit zwischen 1222 und 1249 wurde eine Kirche erbaut. Dahlem war von dieser Zeit bis 1805 (Säkularisation) Pfarrort mit den Filialen Trimport und Idenheim (Oberdorf).
- hat Abtracht** (5,4) tun müssen: von abtragen, also etwa: Abzahlungen leisten, Wiedergutmachung leisten, bezahlen, büßen müssen
- Gerechtigkeit** (5,5) eines gewonnenen Kleinods ist zugehörig und competier: competieren: zukommen, zustehen, ziemen; Gerechtigkeit siehe (3,2).
- 22. Sulmen** (5,8): heute Sülme, 2 km nördlich von Trimport gelegen. 981 wird der Ort erstmals urkundlich erwähnt. Er gehörte bis zur französischen Zeit zum Kurfürstentum Trier.
- obligiert und verwandt** (5,16): verpflichtet und zugehörig
- specificative** (5,20): einzeln angegeben, namentlich

23. **artikulierte Eheleute** (5,25): sind solche, die öffentlich vor Zeugen und Priester ihre Ehe geschlossen haben. Dadurch sind sie vom Priester öffentlich zu Eheleuten erklärt worden und haben sich selbst als Eheleute öffentlich bekannt. So wie es heute in der Kirche und auf dem Standesamt geschieht. Vor dem Konzil von Trient gab es auch die Form der geheimen Eheschließung ohne Öffentlichkeit. Darum die ausdrückliche Betonung: artikulierte Eheleute. Das Konzil von Trient fand statt 1545 - 1563.
24. **seyne auslendyge Breudern** (6,12/13): seine Brüder und Verwandten in Nassau (wie ich annehme).

Indracht oder Turbierung (5,31): Indracht geht zurück auf „intra“ = Eintrag, Nachteil, Schaden, Beeinträchtigung. Turbierung: turbare Unruhe stiften, Verwirrung anrichten, aufwühlen, trüben, also: Unruhe, Verwirrung, Trübung (was wir Eintracht, Einmütigkeit nennen, ist mittelhochdeutsch: eintraht oder eintracht).

artikulieren: deutlich aussprechen, Gedanken zum Ausdruck bringen, formulieren, zu erkennen geben in der artikulierten Herrlichkeit zu Trimporten (5,31): in dem deutlich gemachten und erklärten Hoheitsbereich Trimport.

aldt in dye siebentzich Jairenn ungefeerlich (6,31/32): ungefähr siebzig Jahre alt.

25. **Ghrondt, Fundt und Pfrundt** (8,17/18): Grund und Boden, Acker, Gefundenes; Pfund = Maß und Gewicht, Pfründe, Lebensunterhalt
26. **Meilbrück** Ein Verkehrsknotenpunkt und Zollstelle, an dem früher die Ost-West-Verbindung Wittlich-Speicher-Echternach die Nord-Süd-Verbindung Trier-Köln kreuzte. 9 km süd-/südöstlich von Bitburg. Im Jahre 1811 wurden hier Reste eines dem Gott Merkur geweihten Tempels entdeckt.
27. **Stedem**: Die zwei Gemeinden Nieder- und Oberstedem finden sich erstmals als „Stedelheym“ im Prümer Urbar von 893 erwähnt. Die Bewohner hatten eine Sonderstellung gegenüber anderen, dem Kloster Prüm zugehörigen Besitzungen. Eindeutig geklärt sind bis heute noch nicht die Stellung und die Aufgabenbereiche der sogenannten „Scharmannen“, zu denen die Stedemer zählten. Sie waren jedenfalls etwas Besonderes und besser gestellt (hatten z. B. weniger Abgaben zu leisten) als andere leibeigene Bauern, mußten dafür aber für besondere Aufgaben dem Abt von Prüm zur Verfügung stehen. In seiner Geschichte erlebte Stedem eine ganze Reihe anderer Herren, z. B. die Abtei St. Maximin in Trier oder die Grafen von Manderscheid.
28. **Ließem** (9,22): heute Ließem, nordwestlich von Bitburg in einem Seitental der Nims gelegen. Der Ort erscheint 1016 als „Liudesheim“ erstmals in einer Urkunde. Das dort wiederaufgebaute Schloß wechselte den Besitzer (luxemburgisches Lehen des Grafen von Schönecken). Erzbischof Balduin von Trier ließ die Burg, ein früher befestigtes Wasserschloß, Mitte des 14. Jahrhunderts zerstören. Die Herrschaft Ließem stand bis zur Säkularisation unter luxemburgischer Landeshoheit.
29. **Weerkdorf** (9,27), **Weertzdorf**: heute Wiersdorf, 8 km nordwestlich von Bitburg gelegen. Im Kommentar zum Prümer Urbar wird der Ort 1222 zum ersten Male erwähnt. Die Spatenforschung hat jedoch eine viel frühere Existenz des Ortes nachgewiesen (römische Villenanlage, Reihengräber aus der Frankenzeit). Bis zur Säkularisation gehörte Wiersdorf zur Herrschaft Hamm im Herzogtum Luxemburg.

Eyndraght oder Betrübung (7,16): der Sinn ist wie (5,31), nur die Schreibweise ist etwas anders

freughen und erkennen (8,14): verkünden, bekanntmachen und anerkennen (vgl. 3,28 und 4,1)

verrer (8,31): ferner

geurlaubt, geurlauben (9,20): erlauben

observieren (8,11): siehe 4,6 **oft und dickmal** (9,22): oft und oft (Steigerung: recht oft, sehr oft)

30. **Deklaration und Erläuterung** (10,7): Erklärung und Erläuterung
31. **Schafft und Dienst** (12,18): Schafft = Arbeit, Dienst in ruwelichen alten geprauch (12,21): ruowe = die Ruhe ruowe(c)liche = ruhig, geruhsam 2. ruof, ruoft = Ruf, Leumund ruofeliche, ruweliche könnte demnach bedeuten: in einem guten Ruf stehend, rühmlich
32. **Centenär, Centenarius** (12,24): Im alten Rom: ein Hundertschaftsführer; hier ein gräflicher Unterbeamter, der bei der Aufstellung von Kriegsknechten, bei der Eintreibung von Abgaben, Steuern, Bußgeldern hilft und bei kleineren Delikten als Richter fungiert.
- in dem Haus, darinne er bestatt** (10,9): „stata“ = an einen Ort bringen, also etwa: untergebracht. Erst im 19. Jhd. bedeutet bestatten auch beerdigen, begraben. (Auch hier wieder die Doppelung des Ausdrucks: bestatt und ... wohnhaftig)

exprimiert (10,15): (exprimere) ausdrücken, aussprechen

Sweegher (10,25): Schwager, bedeutete damals Schwiegervater

verhantiert (12,12/13) oder verkauft: aus der Hand geben, vertun

alle Pehn, Bruchten und Buossen (12,29): (Stabreim) - Pehn (poena) Pein, Strafe; Bruchten und Buossen siehe 4,16/17

Verbruchen (12,30): Verbrechen, Vergehen, sich vergehen, etwas begehen **Gebot und Verbot, Hoheit, Herrlichkeit, Obrigkeit und alle Gerechtigkeit**: geschickt zusammengestellt, mit Stabreim und Endreim wie ein Sprichwort oder Merkvers

veriahen (13,1): bejahren ein Schraedt-Messer (13,9): ein Hau- oder Jagdmesser, Schratmesser

Urlaub heischen (13,18/19): um Erlaubnis bitten, verlangen, fordern

33. **die dazu gehörende Gerechtigkeit** (13,11/12): der gewonnenen Kleinodien dem Theiß Meyer entrichtet und bezahlt worden: die festgelegte (gerechte) Gebühr, (siehe auch 3,2)

34. **Meier und Schöffen haben einen Sechster Wein** (13,29/30): vor ihrer Gerechtigkeit (getrunken). Ein Sechster ist ein altes Maß aus Römerzeit, etwa 0,4 Liter

35. **Kirmes** (5,6): bedeutet ursprünglich Kirchweihmesse, dann die weltliche Lustbarkeit der Gemeinde am Jahrestag mit einem Jahrmarkt

Hintersassen (13,31): Kleinbauern mit einem Häuschen und etwas Land

„**massen** am Trimporter Meyer fordern dero ghesinnen" (14,1 - 14,2): ich würde lieber lesen: müssen fordern dero ghesinnen (Einverständnis, Erlaubnis), denn es geht weiter: „und müssen sich die von ihm ausstellen und geben lassen" (überliefern, aushändigen, möglicherweise schriftlich).

ohne eynighe widdersparrungh (14,5/6): Widerstreben (ohne sich dagegen zu sperren); eynighe: irgendein, ohne das kleinste Widerstreben

nach Repetierung (14,9): nach (der) Wiederholung (repetere)

nach getaner Deposition (14,11): Niederlegung, Zeugenaussage und Niederschrift

beschaurenn (14,15): vielleicht: verhauren? oder verhoiren? (die Vorsilbe „ver" ist mundartlich manchmal „be")

protestieren (14,18): Einspruch erheben, Verwahrung einlegen; im 15. Jhd. öffentlich als Zeuge auftreten, beweisen, dartun, öffentlich aussagen, laut verkünden. (Protestant: der Protestierende - geht zurück auf die feierliche Verwahrung der evangelischen Reichsstände auf dem Reichstag zu Speyer 1529 gegen die kaiserliche Religionspolitik) (protestari, testari = protestieren), siehe auch 2,23

36. **mit handgebender Geleubt** (14,16): Gelöbnis mit Handschlag

37. **Indiction** (14,26): siehe (1,5).

38. **respective** (14,27): beziehungsweise, oder, resp. dabei, über und an waren: dabei, gegenwärtig und anwesend waren

39. **Yttel** (14,30): heute Ittel, 5 km süd-/südöstlich von Trimport gelegen.

glaubliche getzuyghen (15,1): glaubwürdige Zeugen

40. **Ruremunda** (15,4): Stadt in der niederländischen Provinz Limburg, heute Roermond in der niederländischen Provinz Limburg, Kathedrale im römischen Stil aus dem 13. Jahrhundert. In späterer Zeit eine Festung, 1632 eingenommen durch Heinrich von Oranien, 1637 durch die Spanier, 1792 durch die Franzosen.

Requisition (15,9): Beschlagnahme für Heereszwecke, Untersuchung, Nachforschung

offenbarer, zugelassener, approbierter Notar (15,5-8): offenbar = nicht geheim sondern öffentlich; zugelassener = vom Kaiser oder Landesfürsten zugelassen und angestellter Schreiber; approbierter = zugelassener Notar, juristisch geschult, später studiert, examiniert, staatl. vereidigter Volljurist, der für Beurkundungen, Beglaubigungen, Rechtsgeschäfte, Testamente, Grundstückskäufe, Konkurse und dergleichen Dinge zuständig ist und den ordnungsgemäßen Ablauf besorgt.

Rotuli weyß (1.5,18): in der Weise von Gerichtsakten. (rotulus = Rolle, Rädchen; Aktenstück, Aktenbündel, Aktenverzeichnis)

41. **collationiert** (15,25): (von conferre zusammentragen) hier: Abschrift mit Original vergleichen

42. auscultieren (15,25): (auscultare): zuhören, aushorchen, abhorchen

**FISCHBACH, Anton; BORSCHIED, Peter: Weisthum der Herrlichkeit Trimporten vom 11. Oktober 1588.
Zuerst erschienen in: Beiträge zur Geschichte des Bitburger Landes. - 19 = 6 (1995), S. 88-105. - III.**

Literatur und weiterführende Quellen

Originaldokument: „Copia des Schöffen-Weistums des Hoyffs und Heerlicheyt Trimporten"vgl.:

NOLDEN, Reiner, [Beitr.]: Weisthum der Herrlichkeit Trimporten v. 1558, d. 11. Oktober. In: 1100 Jahre Trimport - Festschrift zur 1100-Jahrfeier. Ortsgemeinde Trimport [Hrsg.] Trimport, 1993. – (16 S.) III.

NOLDEN, Reiner, [Beitr.]: Auszug aus dem Gerichtsbuch von Trimport von 1616 bis 1794. In: 1100 Jahre Trimport - Festschrift zur 1100-Jahrfeier. Ortsgemeinde Trimport [Hrsg.] Trimport, 1993. – (8 S.) III.

GESTA TREVERORUM Bd. VI, Kap. 277 ff.

LEONARDY, Geschichte des Trierischen Landes und Volkes, 1877, 2. Unv. Aufl. Trier 1982

LICHTER, Eduard.: Welschbillig und Umgebung: e. Beitr. zur Geschichte d. Südwesteifel : Geschichte d. Ortes, d. Pfarrei u. d. Amtes Welschbillig (Ortschroniken des Trierer Landes, Band 14) Arbeitsgemeinschaft für Landesgeschichte und Volkskunde des Trierer Raumes, 1977, 389 S.

KENTENICH, G. [Hrsg.]: Geschichte der Stadt Trier. Trier Lintz Verlag 1915, 1035 S.

Online-Ausgabe: [dilibri \(Trier, Universitätsbibliothek 2008\)](#)

SCHMITT, Heinz: Die Ritter und Freiherrn von Rolshausen und ihre Herrschaft Trimport in der Südeifel
In: Beiträge zur Geschichte des Bitburger Landes Bd. 20 / 21 (2010), 12-40

Weistümer der Nachbargemeinden

BOERNER, Friedrich: Das Weistum des Gewebers. 1991.(Weistum von 1775 über den Geweberwald bei Bitburg)

ENDRES, Albert: Das Niederweiser Schöffen-Weistum und der Schöffeneid von 1497 In: Heimatkalender Landkreis Bitburg-Prüm [Hrsg.], 2000, S.113-121. III.

ENDRES, Albert/SIMMER, Mario: Das Weistum des Klosters Meckel.- 2003 III.

SCHINDLER, Renate: Das Hochgerichtsweistum der Herrschaft Malberg von 1483. 2003. III.

SCHMALEN, Walter: Weistum und Jahrgeding von Kaschenbach. 1999, III.

SCHMALEN, Walter: Ein Weistum des Jahres 1573. In: Alsdorf und der Oberecker Hof: 1250 Jahre Eifeler Geschichte. Ortsgemeinde Alsdorf [Hrsg., Red., Layout und Satz: Walter Schmalen]. - Alsdorf, 2010. ISBN 978-3-00-032854-1, 82-89. 2010.III..

WEIS, Karlheinz: Das Scheffenweisthum des Oberhofs zu Daleiden und des Mittel- und Grundgerichts zu Eschfeld: item ist auch hoffsbrauch.In: Der Prümer Landbote. - Nr. 48 = 1996, 1, S. 9-14. – 1996